

Kleine Anfrage

der Abg. Simone Kirschbaum SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat

Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzende – Naturschutzrechtliche Anforderungen und Möglichkeiten zur Entbürokratisierung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Zunahme von durch Dürre, Extremwetterereignisse und Baumkrankheiten verursachten Schäden und daraus resultierenden Verkehrssicherungsmaßnahmen im Privatwald vor?
2. Welchen Zeit- und Kostenaufwand haben nach Kenntnis der Landesregierung private Waldbesitzer mit Wäldern, die an öffentliche Wege grenzen, durch naturschutzrechtliche Prüfungen, Gutachten und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit Verkehrssicherungsmaßnahmen in Schutzgebieten?
3. Welche naturschutzrechtlichen Anforderungen gelten derzeit für die Entfernung von Bäumen, von denen eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Menschen an öffentlichen Straßen, Wegen oder Radwegen ausgeht, wenn sich die betreffenden Bäume in einem FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet oder Naturschutzgebiet befinden?
4. Welche Möglichkeiten bestehen, um bei akuter oder absehbarer Gefahr für die Verkehrssicherheit eine beschleunigte naturschutzrechtliche Entscheidung zu ermöglichen, und wie werden diese Möglichkeiten von den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg angewendet?
5. Plant die Landesregierung, Hinweise für ein landesweit einheitliches und vereinfachtes Verfahren für notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen in Schutzgebieten zu schaffen, insbesondere für Fälle, in denen eine konkrete Gefahr für Menschen besteht?
6. In welchem Umfang werden private Waldbesitzer bei der Beurteilung und Durchführung notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen durch die Forstverwaltung beraten und unterstützt, insbesondere wenn gleichzeitig naturschutzrechtliche Genehmigungen oder Befreiungen erforderlich sind?

7. Wie häufig kam es in den vergangenen fünf Jahren zu Fällen, in denen notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen im Privatwald aufgrund naturschutzrechtlicher Prüfungen oder Genehmigungsverfahren verzögert oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnten?
8. Wie bewertet die Landesregierung die Belastung kleiner und mittlerer Privatwaldbesitzer durch Kosten für Gutachten, Genehmigungen, Baumbeseitigungen und weitere notwendige Verfahren?
9. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass private Waldbesitzer notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen, Wegen und Radwegen schnell, rechtssicher und mit einem für sie zumutbaren finanziellen Aufwand durch standardisierte Prüfverfahren, Verwaltungsvorschriften oder entsprechende Vollzugshinweise durchführen können?

3.9.2026

Kirschbaum SPD

Begründung

Durch den Klimawandel, zunehmende Extremwetterereignisse sowie Krankheiten und Schädlinge (wie bspw. das Eschentriebsterben) nimmt die Zahl geschädigter und potenziell verkehrsgefährdender Bäume zu. Dies betrifft insbesondere private Waldbesitzer entlang öffentlicher Straßen, Wege und Radwege.

Gerade für private Waldbesitzer können umfangreiche naturschutzrechtliche Prüfungen und Gutachten erhebliche Kosten verursachen. Gleichzeitig besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für Verkehrsteilnehmer zeitnah zu beseitigen. Die Landesregierung weist selbst darauf hin, dass bei Schutzgebieten die jeweiligen Erhaltungsziele und Schutzvorschriften zu beachten sind und dass die Naturschutzverwaltung für deren Vollzug zuständig ist.

Ziel der Kleinen Anfrage ist daher, die bestehende Verwaltungspraxis transparent zu machen und zu prüfen, ob bei zwingend erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen eine rechtssichere, schnellere und für private Waldbesitzer finanziell tragbare Vorgehensweise möglich ist und ob das Land bei Verkehrssicherungsmaßnahmen einen konkreten Handlungs- oder Unterstützungsbedarf sieht.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. September 2026 Nr. MLRZ-0141-109/16/2 beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Zunahme von durch Dürre, Extremwetterereignisse und Baumkrankheiten verursachten Schäden und daraus resultierenden Verkehrssicherungsmaßnahmen im Privatwald vor?*

Systematische Aufnahmen zum Waldzustand werden im Rahmen der Waldzustandserhebung durch die FVA in einem jährlichen Turnus durchgeführt und im Rahmen des Waldzustandsberichtes veröffentlicht. Insgesamt hat sich der Waldzustand in Baden-Württemberg in den letzten 25 Jahren merklich verschlechtert.

So ist der Anteil der nicht geschädigten Bäume (Schadstufe 0) deutlich geringer als in den 1980er- und 1990er-Jahren, wohingegen der Anteil der Bäume mit den Schadstufen 1 bis 4 deutlich zugenommen hat. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Schadstufen von 1985 bis 2025. Die derzeit aktuellste Fassung des Waldzustandsberichts stammt aus dem Jahr 2025. Die Veröffentlichung des neuen Waldzustandsberichtes ist für den 11. November 2026 vorgesehen. Bereits jetzt kann aber festgestellt werden, dass die extreme und lang andauernde trockene und heiße Sommerwitterung 2026 sich massiv auf den Wald auswirkt. Laubbäume zeigen im ganzen Land auffallend frühe Verfärbungen der Blätter, Laubabwurf, Kronenverlichtungen und Zopftrocknis. Insbesondere Buchen und Birken sind betroffen, aber auch Eichen. Die Schädigungen treten in allen Altersstufen auf.

Unter den Nadelbäumen zeigen neben Fichten, Tannen und Kiefern auch Douglasien erste akute Kronenschäden durch die Dürre und Hitze. Die Schwächung der Bäume erhöht die Anfälligkeit gegenüber Schadorganismen, die die Bäume bis zum Absterben bringen können. Diese Verschlechterung des Gesundheitszustands der Bäume führt zu höheren Anteilen an Kronentotholz, mangelnder Stabilität der Bäume durch Wurzel- oder Stammschäden bis zu einer gestiegenen Absterberate. Es ist davon auszugehen, dass die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die Aufgabe der Verkehrssicherungspflicht mit der gleichen Sorgfalt wie bislang umsetzen. Dadurch erhöht sich zwangsläufig der Aufwand für die Sicherstellung der Verkehrssicherheit im Wald. Der Landesregierung liegen keine landesweiten Informationen zum konkreten Aufwand im Privatwald vor.

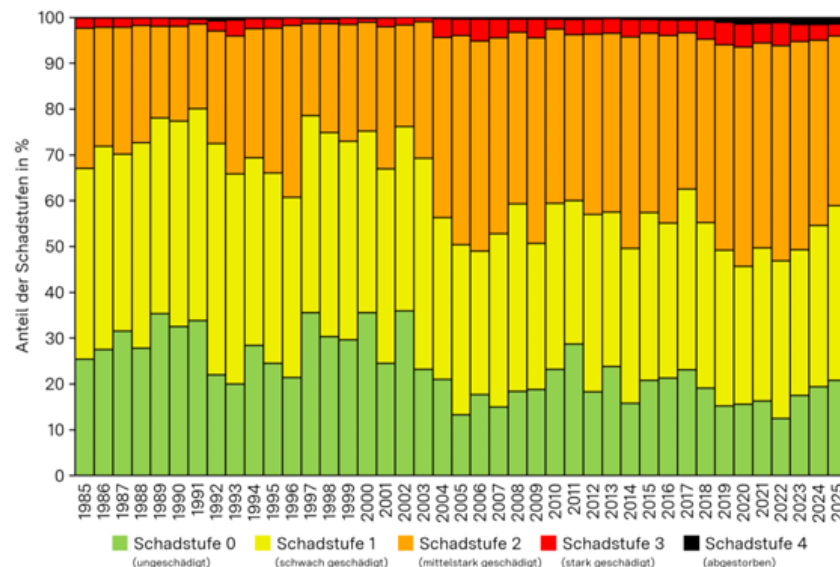


Abbildung 7: Schadstufenverteilung der Waldzustandserhebung von 1985 bis 2025

2. Welchen Zeit- und Kostenaufwand haben nach Kenntnis der Landesregierung private Waldbesitzer mit Wäldern, die an öffentliche Wege grenzen, durch naturschutzrechtliche Prüfungen, Gutachten und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit Verkehrssicherungsmaßnahmen in Schutzgebieten?

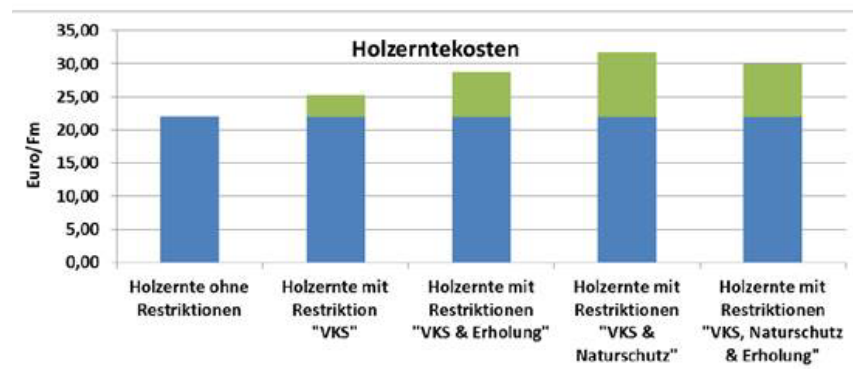
Über die Kostenaufwendungen in Bezug auf naturschutzrechtliche Prüfungen im Privatwald liegen dem Land keine Daten vor.

Im Rahmen des FVA Projekts ViWalDi (Visualisierung von Walddienstleistungen Mehraufwand und Kosten bei der Bereitstellung von Ökosystemleistungen im Wald von Baden-Württemberg) wurden 2019 Untersuchungen zur Mehrkostenbelastung durch die Erbringung von Ökosystemleistungen durchgeführt. Hier wurde die Verkehrssicherung in den Untersuchungsrahmen mit einbezogen. Die Erhebungen wurden überwiegend im öffentlichen Wald vorgenommen, es liegen aber keine Kenntnisse vor, dass im Privatwald eine grundsätzlich andere Situation gegeben ist.

Über die Größenordnung der Flächen, in denen Maßnahmen der Verkehrssicherung erforderlich sind, liegen der Landesregierung keine Daten vor. Insofern lässt sich keine Angabe über die absoluten Gesamtkosten machen. Die Ergebnisse des ViWalDi-Projekts lassen aber die Kostenbelastung je Hektar Holzbodenfläche bzw. Erntefestmeter erkennen und geben Hinweise auf den damit verbundenen Zeitaufwand: Verkehrssicherungshiebe steigern den zeitlichen Mehraufwand für die Einsatzleitung durch Absperrungen, Umleitungen und Absprachen mit Ämtern und Bürgern deutlich. Maßnahmen mit Verkehrssicherungsansprüchen bedeuten einen Mehraufwand von 2,2 Stunden pro Hektar (h/ha Arbeitsfläche).

Holzerntemaßnahmen zur ausschließlichen Verkehrssicherung (VKS) oder mit Verkehrssicherungsanteilen an öffentlichen Straßen waren – berechnet mit den Kostensätzen des Jahres 2018 – 3,20 €/m³ teurer als reguläre Maßnahmen. In Kombination mit Naturschutzauflagen ergeben sich Mehrkosten von 9,70 €/m³.

Auf die nachfolgende Abbildung wird verwiesen:



3. Welche naturschutzrechtlichen Anforderungen gelten derzeit für die Entfernung von Bäumen, von denen eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Menschen an öffentlichen Straßen, Wegen oder Radwegen ausgeht, wenn sich die betreffenden Bäume in einem FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet oder Naturschutzgebiet befinden?

Grundsätzlich richtet sich der Rahmen naturschutzrechtlicher Anforderungen nach der konkreten Schutzgebietskulisse, die dem jeweiligen Standort der Maßnahmenfläche zugrunde liegt.

Bei der Betroffenheit von Naturschutzgebieten (NSG) oder flächenhaften Naturdenkmälern (FND) bzw. Naturdenkmälern (ND) sind die Regelungen der jeweils zugrundeliegenden Schutzgebietsverordnung (NSG-VO, FND-VO, ND-VO) anzuwenden. Zuständig ist für NSG die höhere Naturschutzbehörde bei den Regierungspräsidien oder im Fall von FND bzw. ND die untere Naturschutzbehörde bei den Land- und Stadtkreisen.

In Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) gelten erhöhte Anforderungen bei der Durchführung notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen (VSM), sofern diese nicht im Zuge planmäßiger Waldpflegemaßnahmen stattfinden. Bei der Betroffenheit von FFH- und Vogelschutzgebieten ist für die Beurteilung naturschutzfachlicher Anforderungen die untere Naturschutzbehörde zuständig. Bei Natura 2000-Gebieten gilt § 34 BNatSchG. Wenn eine Fällung eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, ist eine Verträglichkeitsprüfung vorgesehen. Bei Kronenschnitten, der punktuellen Entfernung von Totholz oder der Fällung von einzelnen Bäumen, die auch im natürlichen Prozess in naher Zukunft umstürzen würden, ist diese Schwelle in der Regel nicht überschritten.

Bei kleinflächigen Einzelmaßnahmen wird die Erheblichkeitsschwelle meist nicht überschritten, sodass eine umfassende naturschutzrechtliche Prüfung nicht notwendig ist.

Bei Betroffenheit von Arten, die dem strengen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG unterliegen, werden in der Praxis zum Schutz der menschlichen Gesundheit unvermeidbare VSM in möglichst schonender Weise durchgeführt. Dies gilt inner- und außerhalb von Schutzgebieten. Zum Beispiel wird bei Besatz eines nicht verkehrssicheren Baumes mit einer streng geschützten Art nicht der gesamte Baum, sondern nur Teile entnommen oder der entnommene Baum wird im angrenzenden Waldbestand gelagert.

4. *Welche Möglichkeiten bestehen, um bei akuter oder absehbarer Gefahr für die Verkehrssicherheit eine beschleunigte naturschutzrechtliche Entscheidung zu ermöglichen, und wie werden diese Möglichkeiten von den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg angewendet?*

Bei „Gefahr in Verzug“ können die Ortspolizeibehörden zum Schutz der Gesundheit von Menschen auch die sofortige Durchführung der Verkehrssicherung anordnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gefahr akut und unmittelbar ist, sodass ein Zuwarten nicht vertretbar ist. In die Abwägung sind auch mögliche artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Es gelten in diesem Fall die polizeirechtlichen Regelungen zur Gefahrenabwehr.

5. *Plant die Landesregierung, Hinweise für ein landesweit einheitliches und vereinfachtes Verfahren für notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen in Schutzgebieten zu schaffen, insbesondere für Fälle, in denen eine konkrete Gefahr für Menschen besteht?*

Das Verfahren ist den zuständigen Behörden bekannt und lässt ihnen zudem den erforderlichen Spielraum, um dem Einzelfall angemessen und schnell reagieren zu können. Daher sind aktuell keine Hinweise geplant.

6. *In welchem Umfang werden private Waldbesitzer bei der Beurteilung und Durchführung notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen durch die Forstverwaltung beraten und unterstützt, insbesondere wenn gleichzeitig naturschutzrechtliche Genehmigungen oder Befreiungen erforderlich sind?*

Revierleiterinnen und -leiter der unteren Forstbehörden können Privatwaldbesitzerinnen und -besitzer in Fragen der Verkehrssicherung beraten und beziehen dabei auch die Belange des Naturschutzes mit ein. Die Beratung umfasst i. d. R. einen Begang vor Ort, die Analyse der Situation, die Hinweise auf naturschutzfachliche Regelungen und die Empfehlung der notwendigen forstlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen. Die Organisation von Hiebsmaßnahmen (Hiebsvollzug) kann im Rahmen der Betreuung übernommen werden.

Grundsätzlich obliegen Planung, Organisation und Durchführung der eigentlichen Verkehrssicherungsmaßnahme dem privaten Waldbesitzenden, ebenso wie die Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde, sofern dies erforderlich ist. Im Rahmen der ständigen Betreuung von Waldbesitzenden kann aber eine entsprechende Betreuungsvereinbarung mit der unteren Forstbehörde getroffen werden.

Darüber hinaus werden Forstbetriebsgemeinschaften darin unterstützt, die Waldpflege von Mitgliedern über Waldpflegeverträge zu bündeln. Die Forstbetriebsgemeinschaft übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldpflegeflächen inklusive der Verkehrssicherungspflicht und des Waldschutzes. Fördergegenstand ist die Bündelung der Flächen für eine effiziente Bewirtschaftung der unter Vertrag stehenden Flächen.

7. *Wie häufig kam es in den vergangenen fünf Jahren zu Fällen, in denen notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen im Privatwald aufgrund naturschutzrechtlicher Prüfungen oder Genehmigungsverfahren verzögert oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnten?*

Dem Land sind hier keine Fälle bekannt. Gefahren für Leib und Leben sind umgehend zu beseitigen. Soweit durch Absperrungen oder vergleichbare Sicherungsmaßnahmen keine sofortige Abhilfe geschaffen werden kann und ein Zuwarten nicht vertretbar ist, liegt in der Regel eine „Gefahr in Verzug“ vor (vgl. Ziffer 4).

8. *Wie bewertet die Landesregierung die Belastung kleiner und mittlerer Privatwaldbesitzer durch Kosten für Gutachten, Genehmigungen, Baumbeseitigungen und weitere notwendige Verfahren?*

Soweit in Einzelfällen die Verkehrssicherung nicht unter die ordnungsgemäße Forstwirtschaft fällt und Verkehrssicherungsmaßnahmen Flächen von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung betreffen, können im Einzelfall auch Kosten für Gutachten anfallen. Diese haben zum Ziel, den Eingriff auf das nötige Maß zu beschränken oder im konkreten Fall aufzuzeigen, ob oder wie naturschutzrechtliche Konflikte gelöst werden können, sodass auf dieser Basis Befreiungen oder Ausnahmen erteilt werden. Aufwendige Gutachten sind nur in seltenen Fällen angezeigt (z. B. bei Kenntnis der Nutzung einer bestehenden Baumhöhle als Wochenstube für Fledermäuse), sodass sich die Belastung für den Eigentümer im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 GG) hält.

9. *Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass private Waldbesitzer notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen, Wegen und Radwegen schnell, rechtssicher und mit einem für sie zumutbaren finanziellen Aufwand durch standardisierte Prüfverfahren, Verwaltungsvorschriften oder entsprechende Vollzugshinweise durchführen können?*

Aus Sicht der Landesregierung ist es angezeigt, die Verkehrssicherung als Pflicht aller Eigentümer regelmäßig zu thematisieren, um Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor diesen Gefahren zu schützen. Maßgeblich für die Durchführung notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen mit zumutbarem Aufwand ist die von den privaten Waldbesitzern regelmäßig und rechtzeitig durchzuführende Prüfung der Wälder auf potenzielle Gefahrenstellen, um solche möglichst frühzeitig zu identifizieren. Aus den oben genannten Antworten geht hervor, dass die bestehenden artenschutzrechtlichen Regelungen unabhängig von der Lage in Schutzgebieten zu beachten sind. Bei Abwägungsentscheidungen ist der Artenschutz dem Rechtsgut der menschlichen Gesundheit untergeordnet. Nur dort, wo nicht sofortige Gefahrenabwehr nötig ist, ist bei Konflikten mit dem Artenschutz gegebenenfalls die Hilfe und Unterstützung durch ein Gutachten erforderlich, um die am wenigsten für den Artenschutz schädliche, aber dennoch für die Gefahrenabwehr sichere Alternative festzulegen. Soweit hierfür Kosten anfallen, liegen diese im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums. Die Landesforstverwaltung bietet darüber hinaus den privaten Waldbesitzern im Rahmen der kostenfreien Beratung sowie der Betreuung und der forstlichen Förderung Unterstützung an.

Gentges

Ministerin für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat